

Erklärung.

I
1. Ich protestiere dagegen, dass ich gestern, 26.11.1934, entgegen der Bestimmung der Beamtendienststrafordnung vom 27.1.32 § 54 Abs. 1 suspendiert worden bin, ohne dass mir Gelegenheit gegeben worden ist, mich zu den gegen mich erhobenen Anschuldigungen und zu der in Aussicht genommenen Suspension zu äussern.

2. Ich protestiere dagegen, dass ich, entgegen der Bestimmung von § 40 Abs. 1 desselben Gesetzes, ohne Mitteilung der Anschuldigungspunkte zu dieser Voruntersuchung vorgeladen worden bin.

3. Ich protestiere dagegen, dass in der der Presse übergebenen amtlichen Mitteilung meine Suspension damit begründet wird, ich hätte mich geweigert, den auf Grund des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten vom 20.8.1934 vorgeschriebenen Eid auf den Führer und Reichskanzler zu leisten.

II
Nicht als Äusserung zu der mir unbekannten, vermutlich in dieser Voruntersuchung mir bekanntzugebenden Anschuldigung, sondern als Äusserung zu der in die Presse gegebenen amtlichen Mitteilung habe ich Folgendes zu erklären:

Ich habe mich nicht geweigert, den Beamteneid zu leisten, sondern ich habe den Vorschlag eines Zusatzes gemacht, der es mir möglich machen würde, ihn zu leisten.

Dieser von mir vorgeschlagene Zusatz lautet... gehorsam zu sein, soweit ich es als evangelischer Christ verantworten kann.

Zur Erklärung dieses Zusatzes habe ich Folgendes zu bemerken:

1. Eine Eidesleistung ist nur da möglich, wo der Inhalt der durch den Eid zu bekräftigenden Verpflichtung dem zu Vereidigenden übersichtlich ist.

2. Die frühere Verpflichtung auf die Verfassung und sogar die noch frühere Verpflichtung auf den Kaiser und König war eine nach ihrem Inhalt übersichtliche Verpflichtung, die also ohne Zusatz durch einen Eid bekräftigt werden konnte.

3. Die Verpflichtung auf den Führer Adolf Hitler ist in der in Frage stehenden Eidesformel an die Stelle der Verpflichtung auf die Verfassung getreten.

4. Die Verpflichtung auf den Führer Adolf Hitler ist nach der für die Interpretation massgebenden nationalsozialistischen Auffassung eine Verpflichtung von unendlichem, also unübersichtlichem Inhalt.

5. Soll die Verpflichtung auf den Führer Adolf Hitler durch einen Eid bekräftigt werden, so kann dies nur mit einem Zusatz geschehen, der ihren Inhalt begrenzt, d.h. zu einem endlichen und also übersichtlichen macht.

6. Die in dem von mir vorgeschlagenen Zusatz gemachte Bezugung auf meine Eigenschaft als evangelischer Christ bedeutet den Hinweis auf diejenige Instanz, durch die auch die Treue und der Gehorsam dem Führer Adolf Hitler gegenüber notwendig begrenzt werden.

Bonn, den 27. November 1934.

III. Nachdem ich die Ladung zur Eidesleistung durch den Rektor der Universität Professor Dr. Naumann erhalten hatte, bin ich sofort - und zwar vor dem anberaumten Termin - bei ihm vorstellig geworden und habe ihm den obengenannten Vorschlag zur Weiterleitung^{en} den Herrn Minister übergeben.

Der Rektor hat sich daraufhin bereit erklärt, den Vorschlag an den Herrn Minister weiterzuleiten und mich von dem Erscheinen in dem anberaumten Eidetermin entbunden. Eine Antwort auf den durch den Rektor weitergeleiteten Vorschlag habe ich bisher nicht erhalten, auch bin ich bisher nicht wieder zur Eidesleistung aufgefordert worden.

Infolgedessen habe ich mich bisher einer Verletzung der Pflichten, die mir mein Amt auferlegt (§2, Ziff. 1 der Beamtendienststraftordnung) nicht schuldig gemacht.

Bonn, den 27. Nov. 1934